

Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tespe

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 24.03.2016 folgende Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Tespe unterhält eine Kindertagesstätte bestehend aus einer Kinderkrippe (nachfolgend auch Krippe genannt) und einem Elementarbereich, welche in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt betrieben wird. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern i. S. d. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kita steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tespe haben. Ausnahmen können vom Träger in Abstimmung mit dem Kitaausschuss in nichtöffentlicher Sitzung zugelassen werden. Der Beirat und der Kita-Ausschuss sind darüber zu informieren.
- (2) In der Krippe werden nach Maßgabe der freien Plätze, Kinder nach dem 1. Lebensjahr aufgenommen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Krippenkinder können nach §X bis zu sechs Monaten nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippe verbleiben.
- (3) In der Kindertagesstätte werden Kinder im Elementarbereich nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (4) Voranmeldungen sollten bis 01.02. eines Jahres erfolgen, danach entscheidet die Kita-Leitung in der Reihenfolge der Voranmeldungen und der nachfolgenden Sozialkriterien. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Zusage der Kita-Leitung bis zum 01.03. des Jahres.

(5) Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien.

Die vorliegenden Aufnahmekriterien sind an die Ergänzungen des §24 SGB VIII, veröffentlicht am 29.12.2003, angepasst worden.

(6) Grundsätzlich ist die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen.

Hierbei sind folgende Kriterien in der Reihenfolge der Aufzählung anzuwenden:

(I.) Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II

(II.) Zusammen lebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II

(III.) Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend

(IV.) Allein lebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend

(V.) Zusammen lebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend

(VI.) Allein lebend nicht erwerbsfähig

(VII.) Beide Elternteile zu Hause nicht erwerbsfähig

(VIII.) Zusammen lebende Elternteile und ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig

(IX.) Ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil nicht erwerbstätig

(X.) Allein lebend: zu Hause und nicht erwerbstätig

(XI.) Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbstätig

(7) Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte I bis X vorzulegen.

(8) Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf schriftlich dargelegt wird.

(9) Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

(10) Kinder welche bereits in der Krippe aufgenommen sind, werden in der Kindertagesstätte vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt, sollten sich nach §2 Abs 6 gleiche Aufnahmekriterien ergeben.

(11) Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Gruppe besteht nicht. **§ 3 Verfahren**

(1) Das Kita-Jahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01. bzw. 16. des Folgemonats, sofern die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet sind und die Kindertagesstätte zu diesem Zeitpunkt einen vorhandenen freien Platz ausweisen kann.

(2) Das Krippen-Jahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt mit Vollendung des 1. Lebensjahres zum 01. bzw. 16. des Folgemonats, sofern die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet sind und die Krippe zu diesem Zeitpunkt einen vorhandenen freien Platz ausweisen kann.

(3) Schriftliche Aufnahmeanträge werden in der Krippe und der Kindertagesstätte entgegen genommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kita-Leitung nach den Sozialkriterien.

(4) Abmeldungen vom Besuch der Krippe und Kindertagesstätte sind zum 15. und zum Ende eines Monats möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Kita-Leitung eingehen.

(5) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist die Tageseinrichtungs-Nutzung auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Vor dem Beginn des Krippen und Kita-Besuchs ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, ist der Kita-Leitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutze anderer Kinder getroffen werden können.

(3) Stellt die Kita-Leitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Krippe oder Kindertagesstätte ausschließen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. II und III kann vor dem erneuten Besuch der Kindertageseinrichtung die Kita-Leitung darauf bestehen, dass die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist, z.B. bei Mumps, Masern, Läusebefall etc.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist - außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen - täglich geöffnet. Es werden folgende Öffnungszeiten festgesetzt:

Regelöffnungszeiten

Vormittags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ganztags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2/3-Gruppe 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr i-Gruppe 08:00 Uhr
bis 13:00 Uhr (wenn eingerichtet)

Regelmäßige Sonderöffnungszeiten

(gebührenpflichtig gemäß Stufe pro Monat je ½ Stunde)

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr

12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

(2) Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von vor 07:00 Uhr und nach 16:30 Uhr angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn jeweils 10 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen. Auch diese Sonderöffnungszeiten sind gebührenpflichtig. Kinder, die regelmäßig über 13:00 Uhr hinaus betreut werden, erhalten in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen. Die Kosten für dieses Mittagessen sind in den Benutzungsgebühren (§6) nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

(3) Während der Sommerferien kann die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildung und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertageseinrichtung ist den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Tespe setzt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder fest.

Diese Beiträge sind an den Träger zu entrichten.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Wird die Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 3 oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen, die der Träger nicht zu verantworten hat, vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fern bleibt.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Krippen- oder Kita-Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit auch dort wieder ab. Die Aufsicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.

Sollen die Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kita-Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Krippe oder Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 8 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder eingerichteten Krippen- und Kita-Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kita-Jahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung. Sie wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.

Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und zur konstituierenden Sitzung der Elternvertretung lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein.

(2) Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt, wenn sie mit Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder wenn ihre Kinder der Gruppe, in der sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(3) Eine Nachwahl von Gruppensprecherinnen oder Gruppensprechern erfolgt im laufenden Kita-Jahr nur, wenn die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat der Kindertageseinrichtung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Gruppensprecherinnen oder die Gruppensprecher der Elternschaft oder falls diese verhindert sind, deren Vertreter.
- b) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung und eine weitere Angestellte, als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals, die jährlich vom Personal der Kindertageseinrichtung für diese Aufgabe gewählt wird.
- c) Ein Mitglied des Rates und ein Vertreter des Trägers. Vertretungen sind möglich.

Vertreter der Elternschaft scheiden aus dem Beirat aus, wenn sie der Elternvertretung nicht mehr angehören.

Die Elternvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und deren Vertretung für die Dauer eines Kita-Jahres aus den Reihen der Elternvertretung.

Die Geschäftsführung (Einladung des Beirates, etc.) obliegt dem Träger. Dieser stellt die Tagesordnung auf. Die Gemeinde kann jederzeit Tagesordnungspunkte benennen soweit dafür die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist.

(3) Bei Einladungen, Abstimmungen über Tagesordnungspunkte sind die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Tespe bzw. die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Dies gilt insbesondere für:


- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für pädagogische Arbeit,
- b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote,
- c) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- e) die Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
- f) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel,
- g) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge und
- h) die Festlegung von Gruppengrößen.

(5) Von jeder Sitzung ist der Gemeinde eine Niederschrift zu übergeben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am xx.xx.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Benutzungssatzung, zuletzt geändert am 11.09.2015 außer Kraft.

Tespe, den 24.03.2016



Jörg Werner
Bürgermeister